

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 451 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Juni 2025 mit der Vorlage befasst.

Abg. Berger berichtet, dass die Gesetzesänderung vorrangig die Umsetzung der neuen 15a-Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe bezwecke, durch welche strukturelle und inhaltliche Änderungen des Landesrechts erforderlich würden. Die Novelle des Sozialbetreuungsberufegesetzes habe drei zentrale Inhalte. Es gehe zum einen um die Festlegung des Mindestalters auf einheitlich 18 Jahre für alle im Gesetz geregelten Berufsgruppen. Diese Maßnahme sei keine bloße Formalität, sondern ermögliche es jungen Menschen, unmittelbar nach der Pflichtschule in eine Ausbildung mit gesellschaftlicher Relevanz einzusteigen. Damit reagiere man auf den bestehenden Mangel an qualifizierten Fachkräften im Pflege- und Betreuungsbereich. Zweitens gehe es bei der Novelle um die inhaltliche Aktualisierung der Ausbildungsbestimmungen, insbesondere für die Heimhilfe. Die theoretischen Ausbildungsmodule würden neu strukturiert und es werde klargestellt, dass das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ integraler Bestandteil der praktischen Ausbildung sei. Dies stelle sicher, dass Absolventinnen und Absolventen über ein Grundverständnis zentraler pflegerischer Tätigkeiten verfügten. Drittens werde das Sozialbetreuungsberufegesetz sprachlich und systematisch bereinigt. Mittlerweile veraltete Berufsbezeichnungen wie „Pflegehelferin und Pflegehelfer“ würden durch „Pflegeassistentin und Pflegeassistent“ ersetzt. Dies entspreche der aktuellen Terminologie im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und vermeide Rechtsunsicherheit in der praktischen Anwendung. Hervorzuheben sei außerdem, dass eine neue Anlage zum Gesetz formuliert worden sei, die detailliert jene Tätigkeiten beschreibe, zu denen Personen nach Absolvierung des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ berechtigt seien. Dies reiche vom Assistieren bei der Körperpflege über die Mobilisierung bis hin zur Applikation ärztlich verordneter Medikamente. Es würden klare Kompetenzgrenzen geschaffen und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit dieser Berufsgruppe erhöht. Die Novelle sei ein notwendiger Schritt zur Harmonisierung mit den Bundesvorgaben, Verbesserung der Ausbildungsqualität und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der sozialen Infrastruktur.

Abg. Mag. Eichinger stellt fest, dass die Änderungen bei den Heimhilfen sozusagen eine Anpassung an die Realität seien, da dadurch viele Dinge nun eine gesetzliche Grundlage erhielten, die in der Ausbildung aber auch in der praktischen Tätigkeit bereits usus seien. In diesem Zusammenhang wolle er sich der Stellungnahme der Arbeiterkammer im

Begutachtungsverfahren anschließen. In dieser Stellungnahme sei darauf hingewiesen worden, dass in Folge der Änderungen im Sozialbetreuungsberufegesetz geregelt werden solle, dass die Qualität dieser Tätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes gesichert werde. Dies setze natürlich voraus, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes dann auch verfügbar und vor Ort im Einsatz seien. Hierzu wären Festlegungen in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hilfreich. Wichtig sei natürlich auch, dass die erhöhte Kompetenz und größere Verantwortung im Rahmen der Tätigkeiten der Heimhilfe entsprechende Abgeltung und Wertschätzung erführen.

Abg. Thöny MBA signalisiert Zustimmung zur Regierungsvorlage. Die Frage der Qualitätssicherung sei im Rahmen des neuen Pflegesetzes zu regeln, auf dessen Vorlage man schon länger sehnsüchtig warte.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, die Ziffern der Regierungsvorlage in der Spezialdebatte geblockt abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 13. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 451 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 18. Juni 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Berger eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juli 2025:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.